

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE****Präsidium**A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8
Postfach 10
Telefon 51 433
Durchwahl 1420

Zl. 53 0201/20-Pr.1/93

Sachbearbeiter:

AR Cerovsek

Begutachtungsverfahren;

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-
statistikgesetz 1965 geändert wirdAn das
Präsidium des NationalratesParlament
1010 WIEN

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	31 -GE/19 13
Datum:	2. JUNI 1993
Verteilt	04. Juni 1993

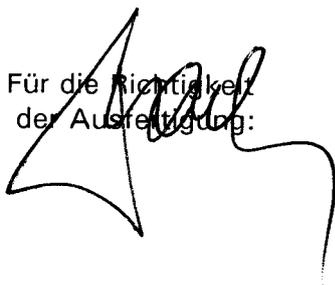
Dr. Czerning

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates, betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzleramt erstellten und mit Schreiben vom 6. April 1993, Zl. 180.310/20-I/8/93, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstatistikgesetz 1965 geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

25. Mai 1993

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr. Stanzel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

**BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT,
JUGEND UND FAMILIE****Präsidium****A-1015 Wien, Himmelpfortgasse 8
Postfach 10
Telefon 51 433
Durchwahl 1420**

Zl. 53 0201/20-Pr.1/93

Sachbearbeiter: AR Cerovsek

Begutachtungsverfahren;
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-
statistikgesetz 1965 geändert wird

An das
Bundeskanzleramt
Abteilung I/8

Ballhausplatz 2
1014 W I E N

Zum Schreiben vom 6. April 1993, Zl. 180.310/20-I/8/93, beehrt sich das
Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie folgende Stellungnahme zu
übermitteln:

Allgemeines

In den Erläuterungen zu Z 16 (Anhang Pkt. I, Z 4) und zu Z 21 (Anhang Pkt. II, Z 4) des
Gesetzesentwurfes wird zutreffend angeführt, daß zum Zeitpunkt des seinerzeitigen
Inkrafttretens des Bundesstatistikgesetzes 1965 das Interesse an Umweltthemen nicht
sehr groß war. Der großen Bedeutung, die Untersuchungen in diesem Bereich heute
haben, soll durch die Ziffern 16 und 21 des Gesetzesentwurfes Rechnung getragen
werden.

Eine Verankerung des Umweltthemas "Ökologische Gesamtrechnung" als wesentlicher
Untersuchungsgegenstand im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfes (vgl. Z 16)
erscheint von essentieller Bedeutung und wird aus der Sicht des Bundesministeriums
für Umwelt, Jugend und Familie begrüßt. Es ist aber fraglich, ob mit diesen beiden
Bestimmungen in Verbindung mit den sonstigen vorgesehenen Änderungen des
Bundesstatistikgesetzes geeignete und ausreichende Rechtsgrundlagen für notwendige
Umweltstatistiken, insbesondere in den Bereichen der Luftreinhaltung geschaffen
werden. Einerseits bestehen Zweifel daran, ob die in § 2 Abs. 1 und 2 vorgesehenen
Mitwirkungspflichten der Bevölkerung hiezu genügen und der Katalog der
Erhebungsgegenstände (Anhang I) in der Fassung des Gesetzesentwurfes dazu

- 2 -

ausreicht. Andererseits bestehen Bedenken gegen die Neuformulierung der §§ 2 bis 5, weil sie besonders in Angelegenheiten der Querschnittsmaterie Umweltschutz in zu hohem Maße auslegungsbedürftig sind.

So bestehen schon Auslegungsschwierigkeiten des § 3 Abs. 2 hinsichtlich der Frage, welcher Bundesminister für den neuen Erhebungsgegenstand "Umwelt" im Sinne der Z 16 des Entwurfes zuständig ist. Je nach dem Gegenstand der Erhebung (z.B. Brennstoffehebung) könnte insbesondere fraglich sein, ob es der für die Anlage (in der der Brennstoff verfeuert wird) zuständige Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten oder der zur Bekämpfung von Luftschadstoff-Immissionen zuständige Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie ist. Handelt es sich um forstschädliche Schadstoffe, käme auch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in Betracht.

Die mit dem vorliegenden Entwurf geplante Ausweitung der Kompetenzen des Österreichischen Statistischen Zentralamtes (im folgenden ÖSTAT) hinsichtlich der Erlassung von Verordnungen (§ 3 Abs. 2), der Besorgung der Bundesstatistik (§ 4 Abs. 1) und der Ermittlung statistischer Erhebungen an internationale statistische Einrichtungen kann im Zusammenhang mit der vorgesehenen Ausweitung der Erhebungsgegenstände (und korrespondierenden Erhebungsmerkmale) der Bundesstatistik auf den Bereich der Umweltstatistik laut Anhang zum Bundesstatistikgesetz nicht akzeptiert werden.

Grundsätzlich stellt sich weiters die Frage, wie die neuen Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1 und 5 Abs. 5 in Verbindung mit der Neufassung des § 1 (§ 1 Z 2) auszulegen sind. Es wird wohl davon auszugehen sein, daß nach dem Entwurf nur die Ergebnisse solcher statistischen Erhebungen im Wege des ÖSTAT an internationale Organisationen weiterzuleiten sind, die ausdrücklich für "internationale statistische Einrichtungen" (z.B. EUROSTAT) bestimmt sind, nicht aber Daten, die aufgrund von EG-Richtlinien zu erheben und unmittelbar oder nach Auswertung in Form von Berichten an die Kommission zu übermitteln sind. Der Wortlaut der Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und des § 5 Abs. 5 läßt aber möglicherweise auch eine andere Auslegung zu. Hier wäre eine Klarstellung erforderlich, die sicherstellt, daß in den Kompetenzbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie nach dem Bundesministerengesetz nicht eingegriffen wird.

Abgesehen von den hier kurz vorgetragenen grundsätzlichen Bedenken gegen den Entwurf, ist vom Standpunkt des Umweltressorts zu bedauern, daß offenbar wieder

- 3 -

eine Gelegenheit, ausreichende Rechtsgrundlagen für Umweltstatistiken zu schaffen, ungenützt vorübergehen soll.

Das eher unzulängliche Gesetz über Umweltstatistiken der Bundesrepublik Deutschland (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980) enthält zumindest Grundzüge einer Regelung der Umweltstatistiken, die sich "auf Daten über Umweltbelastungen und Umweltschutzmaßnahmen" beziehen.

Aufgrund der Bedeutung und Dringlichkeit der durch den Entwurf berührten Fragen wird die Abhaltung von Besprechungen unter Beiziehung von Vertretern des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie angeregt.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 2 (§ 2)

Wie schon im allgemeinen Teil der Stellungnahme ausgeführt wurde, ist die Regelung der Mitwirkungspflichten im Hinblick auf die Erfordernisse von Umweltstatistiken als unzureichend anzusehen. Insbesondere müßten natürliche und juristische Personen, deren Tätigkeit zu einer Umweltbelastung beiträgt, verpflichtet werden, die zur Ermittlung der Art und des Ausmaßes dieser Umweltbelastung relevanten Daten dem zuständigen Bundesministerium und dem Statistischen Zentralamt auf Verlangen bekanntzugeben.

Überdies sollte dem § 2 ein Absatz mit folgendem Wortlaut angefügt werden:

"Werden für eine Umweltstatistik (§ 3 Abs. 3 neu) Daten des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie oder des Umweltbundesamtes verwendet, so hat deren Veröffentlichung gemeinsam mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu erfolgen."

Zu Z 4 (§ 3)

Die Herstellung des Einvernehmens zur Verordnungserlassung gemäß § 3 Abs. 2 kann nur dann akzeptiert werden, wenn umgekehrt im Gesetz ausdrücklich klargestellt wird, daß hinsichtlich des (geplanten) Erhebungsgegenstandes "Umwelt und ökologische Gesamtrechnung" (Anhang I, Punkt A, Z 4) der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie der "nach dem Gegenstand der Erhebung zuständige Bundesminister" im Sinne des § 3 Abs. 2 ist.

- 4 -

Weiters wäre dem § 3 folgender neuer Abs. 3 anzufügen:

"Verordnungen, mit denen statistische Erhebungen angeordnet werden, deren Gegenstand einen umweltbezogenen Aspekt enthält, sind unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie zu erlassen."

Zu Z 6 (§ 4)

Unbedingt erforderlich erachtet wird die Aufnahme einer Bestimmung betreffend Einvernehmensherstellung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, soweit Angelegenheiten der Umweltstatistik betroffen sind (vgl. Stellungnahme zu Z 4). Dies könnte etwa durch Anfügung des folgenden Satzes erfolgen:

"Soweit Angelegenheiten der Umwelt und der ökologischen Gesamtrechnung betroffen sind, erfolgt die Besorgung der Bundesstatistik und der Wahrnehmung der damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie."

Zu Z 9 (§ 5)

Der geplanten Aufnahme dieses Absatzes wird nicht zugestimmt. Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfügen das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie sowie das Umweltbundesamt über umfangreiche und in internationalen Vereinbarungen festgelegte Kontakte mit vergleichbaren Stellen im Ausland bzw. internationalen Einrichtungen. In deren Rahmen findet ein Datenaustausch auf dem Gebiet der Umwelt statt, der auch den Bereich der Statistik umfaßt.

Ein Rückzug aus diesen Aufgabenstellungen bzw. eine Überantwortung an das ÖSTAT wäre weder im Sinne der Zweckmäßigkeit noch der Wirtschaftlichkeit oder Sparsamkeit. Eine Erschwerung und Verteuerung der in diesem Bereich angesprochenen Tätigkeiten wäre zu gewärtigen.

Es sollte daher unbedingt eine ähnliche Ausnahmebestimmung für den Bereich der "Umwelt und ökologischen Gesamtrechnung" gefunden werden wie oben zu § 4 Abs. 1 vorgeschlagen.

- 5 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates
zugeleitet.

25. Mai 1993

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr. Stanzel

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

